



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an
polg@bafu.admin.ch

Basel, 3. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2024

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV), die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu. Zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) haben wir nachstehende Änderungs- bzw. Präzisierungswünsche:

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Allgemeine Bemerkungen

Wir erachten die Regelung für den Fall eines Ausfalls sämtlicher Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) aufgrund einer Strom- oder Betriebsmittelmangellage als sinnvoll. Hier ist zu beachten, dass bei der Bereitstellung von Zwischenlagern, diese auch betreffend Geruchsminderung gemäss Anhang 2 Ziffer 717 LRV bestimmte Bedingungen einhalten müssen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

Antrag:

Abs. 1 Bst. g und 2 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

«¹ Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:

g. die Angaben über Massnahmen bei Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, insbesondere betreffend die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle, ~~für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.~~
Die Kantone sorgen zusammen mit den KVA für die Möglichkeit einer Ablagerung für mindestens drei Monate.»

Begründung:

Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und KVA. Ebenso sehen wir Schwierigkeiten, wenn KVA und Kantone separat für die Zwischenlager sorgen sollen. Zwischenlager müssen betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Zusammen mit Art. 32 Abs. 2 Bst. h (Bereitstellung seitens KVA von Betriebsmitteln für den Weiterbetrieb für zwei Monate) ergeben sich so eine geordnete Entsorgung von gesamthaft fünf Monaten, was ausreichend ist. Andernfalls muss der Kanton mittels Notrecht agieren. Die Frist von sechs Monaten wurde bereits in der Arbeitsgruppe Betriebsmittelknappheit von den Kantonen in Frage gestellt bzw. abgelehnt.

Art. 32 Abs. 2 Bst. h

Antrag:

Bei Bst. h ist wie folgt zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll:

«Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

h. bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher der ~~Weiterbetrieb~~ Regelbetrieb für mindestens zwei Monate sichergestellt ist.»

Begründung:

Es ist aus unserer Sicht wesentlich zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Dies soll für den bewilligten Regelbetrieb berechnet werden - und nicht mögliche Erleichterungen der Luftreinhalteverordnung LRV im Ernstfall bereits vorwegnehmen. Daher stimmen wir dem Artikel 32 unter Rücksichtnahme der ergänzenden Präzisierung für die Versorgung der notwendigen Betriebsmittel für den Regelbetrieb zu.

Art. 32 Abs. 2 Bst. i

Antrag:

Bst. i. ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Die Sicherstellung einer Zwischenlagerung soll von den Kantonen gemeinsam mit den KVA organisiert werde (s. unseren Vorschlag zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g). Die Probleme lassen sich in so einem Fall nur von Kantonen in Zusammenarbeit mit KVA und Deponien lösen. Die Kosten für die Zwischenlagerung sind verursachergerecht zu verteilen.

Anhang 4

Antrag:

Ziff. 3.1 Bst. h ist wie folgt anzupassen:

«h. Beton- und Mischabbruch sowie deren verwertbaren Fraktionen.»

Begründung:

Die Anpassung von Bst. h ergibt sich aus den Erläuterungen bei Bst. f. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es sich um Zuschlag- und Zumahlstoffe handelt, die nicht den Zementofen passieren. Ausserdem ist unklar, was dies für die Schadstoffe in der Feinfraktion bedeutet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin